



3 C.92/01

## Amtsgericht Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 25, 79312 Emmendingen  
Tel.: (07641) 450-550; Telefax: (07641) 450-196  
Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank  
Reutlingen Kto-Nr. 1408050100 (BLZ 640 200 30)

3 C 92/01

Verkündet am  
12.4.2002

Bürklin  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

EMPFANGEN

18. April 2002

Norbert Müller & Coll.  
Rechtsanwälte

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Norbert Müller u.  
Coll.,  
Erbprinzenstr. 18, LG-Fach 103,  
79098 Freiburg , Gz.: D9/D11481

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Bär, Kandelstr. 65,  
79312 Emmendingen ,  
Gz.: B1133-126/2002

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Emmendingen

durch Richter am Amtsgericht Mertel  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.3.2002

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 153,95 EUR nebst Zinsen i. H. v. 5 % über dem Basiszins seit 31.5.2001 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist bei der Beklagten privat krankenversichert. Er begehrt von der Beklagten die Erstattung restlicher Kosten für eine zahnärztliche Behandlung.

Dem Kläger wurden im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung im sogenannten Dentin-Adhäsiv-Verfahren Füllungen gelegt. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das nach Inkrafttreten der GOZ entwickelt wurde. Der den Kläger behandelnde Zahnarzt rechnete seine diesbezüglichen Leistungen nach den Gebührensätzen 215 - 217 GOZ ab. Die Beklagte, die die Ansicht vertritt, Leistungen dieser Art könnten nur nach den Gebührensätzen für plastische Füllungen Nr. 205, 207, 209 und 211 GOZ abgerechnet werden, kürzte den vom Kläger begehrten Erstattungsbetrag unter Zugrundelegung ihrer Auffassung in den von ihr erstellten Leistungsabrechnungen vom 19.1.2000 und 8.1.2001 um insgesamt 301,10 DM. Diesen Betrag macht der Kläger mit der Klage geltend.

Der Kläger trägt vor, beim Dentin-Adhäsiv-Verfahren handle es sich um eine selbständige Leistung gem. § 6 Abs. 2 GOZ, die nach Art, Kosten - und Zeitaufwand mit den Gebührenpositionen 215 - 217 der GOZ vergleichbar sei. Die durch die Beklagte vorgenommene Kürzung sei deshalb zu Unrecht erfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 153,95 EUR (301,10 DM) nebst Zinsen i. H. v. 5 % über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, das Dentin-Adhäsiv-Verfahren könne lediglich nach den Gebührensätzen für plastische Füllungen abgerechnet werden. Die erfolgte Abrechnung sei deshalb nicht zu beanstanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 9.1.2002 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage wurde der Beklagten am 30.5.2001 zugestellt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte ist zur Zahlung des restlichen Zahnarzthonorars aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Krankenversicherungsvertrages verpflichtet. Über die Zahlungspflicht der Beklagten für zahnärztliche Leistungen der streitgegenständlichen Art besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Der den Kläger behandelnde Zahnarzt hat die im Dentiv-Adhäsiv-Verfahren gelegten Füllungen zurecht nach den Gebühren Ziffern 214 - 217 GOZ abgerechnet. In der GOZ ist das Dentin-Adhäsiv-Verfahren nicht ausdrücklich erwähnt. Wie die Abrechnung der nach diesem Verfahren durchgeführten Leistungen zu erfolgen hat, richtet sich nach § 6 Abs. 2 GOZ.

Bei der dentin-adhäsiven Restauration eines Zahnes handelt es sich um eine selbständige Leistung im Sinne von § 6 Abs. 2 GOZ. Das Gericht schließt sich insoweit den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen an. Unstreitig wurde das Dentin-Adhäsiv-Verfahren erst nach Inkrafttreten der GOZ entwickelt, so dass es für die Vergütung einer nach diesem Verfahren erbrachten Leistung gem. § 6 Abs. 2 GOZ darauf ankommt mit welchen zahnärztlichen Leistungsbeschreibungen der GOZ das Dentin-Adhäsiv-Verfahren nach Art,- Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig ist.

Auch insoweit folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen, der unter Darlegung der einzelnen Arbeitsschritte überzeugend ausgeführt hat, dass sich entgegen der Ansicht der Beklagten der Kosten- und Zeitaufwand der Dentin-Adhäsiv-Technik einerseits sowie der Komposit-Füllung nach alter Technik andererseits nicht entsprechen. Vielmehr sei der Kosten- und Zeitaufwand sowie die Art der Leistung mit denjenigen in Gebührenziffern 214 - 217 der GOZ beschriebenen gleichwertig. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass es sich bei dem Dentin-Adhäsiv-Verfahren um eine besondere Art der Füllung handelt. Allein der Umstand, dass diese Füllung im Zahn aufgebaut und nicht wie bei Inlays zunächst im Labor gefertigt wird, um anschließend vom Zahnarzt eingepasst zu werden, kann nicht dazu führen, dass dentinadhäsive Füllungen nach den Gebührenziffern für plastische Füllungen (Nr. 205, 207, 209, 211) zu berechnen sind. Letztlich handelt es sich auch bei dem Setzen von Inlays um eine Methode zur Füllung einer Kavität. Allein der Ort der Herstellung einer derartigen Füllung (Aufbau im Zahn einerseits oder im Labor andererseits) kann allenfalls eines unter vielen Kriterien sein, nach denen die Vergleichbarkeit einer in der GOZ nicht gesondert aufgeführten selbständigen Leistung mit einer unter einer Gebührenziffer genannten Leistung zu bewerten ist. Da im Zweifel eine neue selbständige zahnärztliche Leistung mit einer bereits in der GOZ erfassten Leistung nicht identisch ist,

kann für die Frage der Gleichwertigkeit im Sinne von § 6 Abs. 2 GOZ nur maßgeblich sein, welcher in der GOZ erfassten Leistung die neue selbständige Leistung am nächsten kommt. Bei Zugrundelegung der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen sind dies vorliegend die in Ziffern 214 - 217 GOZ beschriebenen Leistungen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen. Mit der Frage, nach welchen Gebührensziifern Leistungen, die in der Dentin-Adhäsiv-Technik erbracht wurden, abzurechnen sind, haben sich bereits eine Vielzahl von Amtsgerichten befasst, wobei zum Teil eine Vergleichbarkeit mit den Gebührensziifern 205 ff. GOZ zum Teil mit den Gebührensziifern 214 ff. GOZ bejaht wurde. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zumindest im Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichtes war die Berufung deshalb zuzulassen.

Mertel  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Schwörer  
Justizangestellte

